Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 06.03.2023 **Drucksache** 18/**27942**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/27942 –

Frage Nummer 47
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist das von Ministerpräsident Dr. Markus Söder ausgegebene Ziel, dass die Staatsregierung, die neben der Staatskanzlei auch die 17 Staatsministerien umfasst, von denen lediglich eines eine CO_2-Bilianz erstellt hat und somit über Daten zum eigenen CO_2-Ausstoß verfügt, im Laufe des Jahres 2023 klimaneutral sein wird, auch für die den Staatsministerien unterstehenden Einrichtungen wie nachgeordnete Behörden, Landesstellen, staatliche Kultureinrichtungen etc. gültig, wie gedenkt die Staatsregierung insbesondere bei staatlichen Kulturinstitutionen der CSR-Berichtspflicht, die verpflichtende Nachhaltigkeits-Berichterstattung im Non-Financial Reporting nach EU Reglement, die ab Januar 2024 für das Berichtsjahr 2023 gilt und sich an alle „entities of public interest“ richtet sowie explizit auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt, zu erfüllen und an welchen eigenen und nachgeordneten sowie staatlichen Stellen und Einrichtungen im Bereich Kultur gedenkt die Staatsregierung ihren CO_2-Ausstoß (in CO_2-Äquivalenten) für das Jahr 2023 zu erheben (bitte mit Auflistung der genutzten Erhebungs-Methoden und jeweiligen Erhebungs- bzw. Ergebnis-Zeitfenster)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In der Anfrage werden sowohl die Verpflichtungen aus dem Bayerischen Klimaschutzgesetz – BayKlimaG (Klimaneutralität) als auch CSR-Berichtspflichten (Nachhaltigkeit) angesprochen.

Zur CSR-Berichtspflicht: Art. 2 Nr. 1 der CSR-Richtlinie 2013/34/EU (CSRD) und das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) vom 11.04.2017 (BGBl. I 2017 S. 802) sehen eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung u.a. vor, soweit es sich um große Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt. CSRD und CSR-RUG legen jedoch keine allgemeine Berichtspflicht für Institutionen des öffentlichen Interesses – wie etwa Körperschaften des öffentlichen Rechts oder staatliche Kulturinstitutionen – fest.

Zur Klimaneutralität gem. BayKlimaG: Nach Art. 3 Abs 2 BayKlimaG soll die Staatsregierung in Erfüllung ihrer Vorbildfunktion Klimaneutralität im Jahr 2023 erreichen. Die Staatsregierung definiert sich aus zwölf Staatsministerien plus Staatskanzlei.

Die Staatskanzlei ist bereits seit dem Jahr 2020 klimaneutral. Über diese Häuser erfolgte 2022 eine Bilanzierung ihrer Treibhausgasemissionen gem. der Methodik nach Greenhouse-Gas-Protocol für das Bilanzjahr 2021. In sog. Netzwerktreffen wurden dabei durch Beratungsleistungen der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) und eines externen Auftragnehmers (Fa. FutureCamp GmbH) Workshops durchgeführt, welche die Ministerien in die Lage versetzen, die THG-Emissionen zu bilanzieren und einen stetigen Verbesserungsprozess aufzusetzen (Vorrang der Verminderung von THG-Emissionen vor der Kompensation). Im Laufe des Jahres 2023 werden die von den Ministerien und der Staatskanzlei an die LENK zu meldenden Gesamtemissionen (des Jahres 2021) zusammengeführt und nach von der LENK noch festzulegenden Kriterien zum Ausgleich der Emissionen durch den Ankauf von Zertifikaten auf dem internationalen Markt ausgeschrieben. In den Folgejahren soll dieser Ausgleich sukzessive vermehrt durch den Ankauf von Zertifikaten aus den Partnerregionen des Freistaates sowie durch Projekte und Maßnahmen auf bayerischem Boden erfolgen. Für den nachgeordneten Bereich der Ministerien, die unmittelbare Staatsverwaltung gilt das Ziel zur Klimaneutralität gem. Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG bis zum Jahr 2028.